



Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

vom 01.12.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Tuttlingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Tuttlingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Tuttlingen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung am 1. Tag eines Kalendermonats, oder wird ein Hund an einem solchen Tag drei Monate alt, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gebiet der Stadt Tuttlingen gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt ab dem 01. Januar 2024 im Kalenderjahr für jeden von der Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren i.S. von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000. GBl. S. 574, (PolVO), und für jeden gefährlichen Hund i.S. von § 2 PolVO, sowie für jeden Hund, der einer der folgenden Rassen angehört sowie für Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen:

- American Staffordshire Terrier,
- Bordeaux Dogge,
- Bullmastiff,
- Bullterrier,
- Dogo Argentino,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastino Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Pit Bull Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Tosa Inu

1. für den ersten Hund 720 €,
2. für jeden weiteren Hund 1.440 €.

(2) Bei anderen als in Abs. 1 genannten Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund 120 €
2. jeden weiteren Hund 240 €.

Werden neben Hunden gem. Abs. 1 noch andere Hunde gehalten (Satz 1), so gelten diese als „weitere Hunde“ im Sinne von Abs. 2 Nr. 2.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 2 Nr. 1.

Werden im Zwinger mehr als 5 mindestens drei Monate alte Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(4) Hunde, für die nach § 6 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst

hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, "B", "Bl", „Gl“ oder "H" besitzen.

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(2) Steuerbefreiung wird nur für den ersten Hund gewährt.

(3) Steuerbefreiung wird für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 grundsätzlich nicht gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter mindestens eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt Tuttlingen anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

(3) Die Ermäßigung wird für die Zucht von Hunden im Sinne von § 5 Abs. 1 nicht gewährt.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nach den §§ 6 oder 7 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Hund, für den eine Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet ist,

2. in den Fällen des § 7 (Zwingersteuer) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden, oder wenn solche Bücher der Stadt Tuttlingen nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund die steuerfreie Altersgrenze erreicht hat, der Stadt Tuttlingen schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige soll das Alter und die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) angegeben werden.
Für Hunde, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits gemeldet sind, ist die Hunderasse (bei Kreuzungen ist die Rasse des Vater- und Muttertieres) innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung dem Steueramt der Stadt Tuttlingen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Tuttlingen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind entsprechende Nachweise beizufügen. Bei einer Veräußerung sind Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die

Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben im Eigentum der Stadt Tuttlingen.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Tuttlingen kann durch öffentliche Bekanntmachung einzelne oder alle Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, denen eine Steuervergünstigung nach § 7 gewährt wird, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat den von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Die Hundesteuermarke ist nicht übertragbar. Sie darf nur für den Hund verwendet werden, dessen Haltung in Tuttlingen angezeigt wurde.
- (6) Endet die Haltung eines Hundes, ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung dieser Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt Tuttlingen zurückzugeben.
- (7) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr von 20 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadt Tuttlingen zurückzugeben. Eine Rückerstattung der in Satz 1 genannten Gebühr erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.10.1996 in der Fassung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Tuttlingen, 01.12.2023

gez. Michael Beck
Oberbürgermeister